

Solte auch ein Theil seinen Saß zu gehöriger Zeit nicht einbringen / wird er dessen ipso Jure verlustig / und soll damit nicht zugelassen / noch die bestimmte Zeit zum Einbringen prolongiret werden.

Wie denn auch die Partheyen / oder derselben Advocaten / und Mandatarii, nicht Macht haben sollen / solche Zeit mutuo consensu zu verlängern.

XII.

Von Exceptionen.

In ieder Beklagter soll alsbald im ersten Termin alle seine Exceptiones dilatorias oder declinatorias, derer er sich zu gebrauchen gedencket / bey Verlust derselben / auff einmahl / ohne einzige Weitläufftigkeit / und Verzögerung der Haupt-Sache / vor- und einbringen / und gnungsam verificiren / denn anderer Gestalt dergleichen Exceptiones keinesweges zugelassen werden sollen / wenn sie nicht von sonderbahrer Wichtigkeit / und alsbald in Termino zu verificiren / auch gleich darauff im ersten / oder zum längsten im andern Saß Litem eventualiter contestiren / und auff die eingebrachte Klage richtige und klare Antwort thun / bey vermeydung der Unkosten des Termins / so er Klägern / auf Richterliche Ermäßigung zu erstatten schuldig.

Wie denn auch alsbald / nach der Litis Contestation, alle Exceptiones peremptoriae, so viel Beklagter derselben hat / auff einmahl zu opponiren / oder hernach derselbe damit nicht zu hören / noch bey Abfassung des Bescheids / oder Urthels darauff zu sehen; es wären denn solche Exceptiones, so von neuen entstanden / oder nach der Kriegs-Befestigung erst zu seiner Wis-

E

sen.